

Gegenstand, Umfang und Masstab der Normenkontrolle

Es kann auch die im "partiellen Unterlassen" einer gesetzlichen Regelung liegende Gleichheitswidrigkeit eines Gesetzes durch die Aufhebung des dann verfassungswidrigen "Teiles" der Regelung gehandelt werden.²⁶¹ Es kann indes im vorgenannten Fallbeispiel dem Gesetzgeber nicht eigentlich eine Untätigkeit vorgeworfen werden. Er hat eine Übergangsregelung geschaffen. Diese benachteiligt aber die Personengruppe, der die Beschwerdeführerin angehört, indem er sie von der Begünstigung der Treuhänderbewilligung ausschliesst. Es ist daher nicht so sehr eine Unterlassung, als vielmehr ein Handeln des Gesetzgebers, das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen wird. Hätte der Staatsgerichtshof nämlich die Übergangsbestimmung für verfassungswidrig gehalten, hätte er die bezügliche Gesetzesstelle aufgehoben. Beschwerdegegenstand ist im Grunde genommen ein vorhandenes Gesetz, im vorliegenden Fall die Übergangsbestimmung im Treuhändergesetz, weil sie nach der Behauptung der Beschwerdeführerin gleichheitswidriges Recht geschaffen hat, wie dies der Staatsgerichtshof später in einem vergleichbaren Fall zugestanden und in der Folge die Differenzierung als einen "nicht haltbare(n) Verstoß" gegen das Gleichheitsgebot der Verfassung betrachtet und die entsprechende Gesetzesstelle als verfassungswidrig kassiert hat.²⁶²

Auch wegen der Unvollständigkeit könnte eine Regelung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes beinhalten, so dass sie im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden kann. Würde sich dabei ihre Verfassungswidrigkeit herausstellen, wäre eine solche gesetzliche Regelung gemäss Art. 38 Abs. 2 StGHG aufzuheben. Der vom Staatsgerichtshof vormalig eingenommene Standpunkt hat sich daher als zu eng erwiesen, so dass er sich davon abwendet. In StGH 1996/36²⁶³ deutet er beispielsweise im

²⁶¹ Siehe die bei Peter Oberndorfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, S. 196, erwähnte neuere Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Vgl. im weiteren die von Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 397, angegebenen neuesten Erkenntnisse des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Siehe auch Erwin Melichar, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, S. 463 f.

²⁶² StGH 1996/35, Urteil vom 24. April 1997, LES 3/1998, S. 132 (135 ff.). Der Staatsgerichtshof hat Art. 54 Abs. 2 des Treuhändergesetzes LGBl 1994 Nr. 66 als verfassungswidrig kassiert und im weiteren seine Rechtsprechung zum Gebot der Rechtsgleichheit und der angemessenen Übergangsregelung, wie er sie bisher in StGH 1992/1, Urteil vom 17. November 1992 (nicht veröffentlicht), S. 9 f., ausgeführt hatte, präzisiert.

²⁶³ StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (215).